

Hausordnung elektronische Geräte

**des Waldorfschul- und Kindergartenvereins e.V. für das Gebäude und Gelände am Standort
Arndtstraße 6. 64297 Darmstadt-Eberstadt**

In Ergänzung zur allgemeinen Hausordnung gilt diese „Hausordnung elektronische Geräte“ für das Gebäude und Gelände am Standort Arndtstraße 6. 64297 Darmstadt-Eberstadt. Sie dient dem übergeordneten Ziel einer handyfreien Schule, der Konkretisierung der Ziffer 8 der Allgemeinen Hausordnung sowie der Aufrechterhaltung eines sicheren und störungsfreien Betriebs der Freien Waldorfschule Darmstadt mit allen zugehörigen Betrieben des Waldorfschul- und Kindergartenvereins Darmstadt e.V. (im Folgenden „Träger“ genannt). Für die Verwendung und Nutzung von Handys, Smartphones, Tablets, Kopfhörern, Gameboy, Smart-Watches, Abspiel- und Aufzeichnungsgeräten oder ähnlichen Geräten inklusive Zubehörs (im Folgenden „elektronische Geräte“ genannt) gilt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände das Folgende:

- 1) Die Verwendung und Nutzung von elektronischen Geräten ist Lehrkräften sowie anderen Mitarbeitenden des Trägers (gemeinsam auch nur „Mitarbeitende“ genannt) im Bereich der Verwaltung, im Lehrerzimmer sowie Vorbereitungsräumen zu dienstlichen, privaten oder in den Klassenräumen für unterrichtsbezogene Zwecke grundsätzlich gestattet. Zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes können Mitarbeitende des Trägers sowie der Sanitäts- und Rettungsdienst elektronische Geräte in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände nutzen.
- 2) Für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen gilt, dass die Nutzung und Verwendung von elektronischen Geräten im Gebäude und Gelände der Schule für z.B. **Gaming**, Spiele, **Zocken**, Filmen, Fotografieren etc., grundsätzlich untersagt ist, es sein denn, es liegt eine anlassbezogene Erlaubnis der Schulleitung vor.
- 3) Die Verwendung und Nutzung von elektronischen Geräten ist Schülerinnen und Schülern der Klassen 1 - 4 einschließlich untersagt.
- 4) Die Verwendung und Nutzung von elektronischen Geräten ist Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 - 10 einschließlich untersagt, kann aber für Unterrichtszwecke in den Klassenräumen von den Lehrkräften zeitlich begrenzt gestattet werden.
- 5) Die Verwendung und Nutzung von elektronischen Geräten ist Schülerinnen und Schülern der Klassen 11 - 13 einschließlich grundsätzlich für unterrichtsbezogene Zwecke in den Klassenräumen gestattet, kann aber von Lehrkräften zeitlich begrenzt untersagt werden (z.B. bei Tests, Klassenarbeiten, besonderen Unterrichtsstunden und Themen, etc.).
- 6) Schülerinnen und Schülern der Klassen 11 – 13 einschließlich dürfen während der Pausen und Freistunden in den Klassenräumen und im oberen Bereich des Schüler-Cafés elektronische Geräte auch für private Zwecke nutzen, allerdings sind elektronische Geräte entsprechend verantwortungsbewusst zu verwenden und zu nutzen. Auf den Gängen und im öffentlichen Bereich ist eine Verwendung und Nutzung nicht gestattet.
- 7) Eltern und Gäste stellen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände (ausgenommen des Parkplatzes) elektronische Geräte lautlos und verstauen diese unsichtbar. Eine Nutzung im Schulgebäude ist ausdrücklich nicht gestattet.
- 8) Für Schüler, die zwingend auf ein elektronisches Gerät angewiesen sind (z.B. aus gesundheitlichen Gründen, aus Gründen des Nachteilsausgleichs, etc.), kann in Ausnahmefällen eine individuelle Lösung mit der Schulleitung bzw. dem Vorstand vereinbart werden. Keine zwingenden Gründe sind z.B. Einsicht in Fahrpläne, Nutzung einer Erinnerungsfunktion, Erreichbarkeit etc.
- 9) Um die Handhabung, den Umgang und die Durchsetzung der Regelungen der Hausordnung allen Beteiligten zu erleichtern, nutzt der Träger ein einheitliches Taschen- und Verschlusssystem. Das System und die Taschen werden von der Schule zentral organisiert und sind von den Schülerinnen und Schülern der Klassen 1 - 10 einschließlich zu nutzen. Diese Taschen können von den Erziehungsberechtigten vom Träger im Schulsekretariat erworben werden und gehen ins Eigentum

des Erwerbers über. Den Erziehungsberechtigten steht es frei, gleichwertige Taschen, die dem genutzten System entsprechen, vom gleichen Anbieter anderweitig zu beschaffen.

- 10) Die elektronischen Geräte müssen spätestens mit Betreten des Schulgebäudes bzw. zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde durch die Schülerinnen und Schüler ausgeschaltet und in den speziellen, einheitlichen Taschen verstaut und verschlossen werden. Diese Taschen verbleiben bei den Schülerinnen und Schülern und sind z.B. im Schulranzen, Rucksack oder anderweitigen Beuteln unsichtbar zu verwahren. Die Taschen verfügen über einen Magnetverschluss. Diesen können die Schülerinnen und Schüler beim Verlassen des Schulgebäudes nach Schulschluss an dafür vorgesehenen Stellen und Geräten öffnen. Soweit Lehrkräfte ebenfalls über Geräte zum Öffnen der Taschen verfügen, können sie die Taschen öffnen und so die Nutzung von elektronischen Geräten anlassbezogen für Unterrichtszwecke gestatten.
- 11) Für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler ihre Taschen einmal vergessen und ein elektronisches Gerät mit sich führen, können sie das elektronische Gerät im Ausnahmefall und begrenzt im Schulsekretariat während der Öffnungszeiten zur Verwahrung abgeben und beim Verlassen der Schule abholen. Das elektronische Gerät muss ausgeschaltet sein. Eine Pflicht zur Annahme und Verwahrung seitens des Trägers besteht nicht.
- 12) Sollten elektronische Geräte entgegen der Hausordnung im Schulgebäude oder auf dem Schulgeländer genutzt werden, können diese ohne Vorwarnung sofort durch Mitarbeiter des Trägers eingezogen und der Schülerin/dem Schüler bzw. der Person ein entsprechender Verweis erteilt werden. Verweise umfassen pädagogische Maßnahmen sowie weitere Ordnungsmaßnahmen. Eingezogene elektronische Geräte sind vor Abgabe vollständig auszuschalten. Sie werden umgehend im Schulsekretariat in der Schulverwaltung hinterlegt.
- 13) Der Träger wird für eine sorgfältige Verwahrung des elektronischen Gerätes Sorge tragen. Für Schäden an eingezogenen sowie verwahrten elektronischen Geräten wird nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln seitens des Trägers gehaftet.
- 14) Volljährige Schülerinnen und Schüler können ihre eingezogenen Geräte selbstständig am nächsten Schultag während der Öffnungszeiten im Schulsekretariat in der Verwaltung abholen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern können die eingezogenen elektronischen Geräte am nächsten Schultag durch die Erziehungsberechtigten in der Verwaltung während der Öffnungszeiten abgeholt werden. Sollte es den Erziehungsberechtigten nicht möglich sein, das eingezogene elektronische Gerät selbst abzuholen, so können betroffene Schülerinnen und Schüler im Schulsekretariat ein Formblatt erhalten, das dann von den Erziehungsberechtigten ausgefüllt und unterschrieben bei Abholung des eingezogenen elektronischen Gerätes durch die minderjährigen Schülerinnen und Schüler vorzulegen ist. Im Wiederholungsfall verlängert sich der Verwahrungszeitraum um jeweils einen Schultag. Im dritten Wiederholungsfall erfolgt zusätzlich eine Information an die Schulleitung.
- 15) Private Laptops dürfen von Schülerinnen und Schülern nur mit Genehmigung und unter Aufsicht zu Unterrichtszwecken genutzt werden.
- 16) Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Gästen sind Ton, Bild- und Videoaufnahmen mit Handys, Smartphones oder anderen elektronischen Geräten auf dem Schulgelände und in den Gebäuden des Trägers nur mit einer Ausnahmeregelung durch die Schulleitung gestattet.
- 17) Der Betrieb und die Nutzung von drahtlosen Netzwerken (WLAN, Hotspots etc.) muss vom Träger vor der Einrichtung und Nutzung schriftlich genehmigt werden.
- 18) Diese Regelungen gelten für schulische Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, entsprechend. Bei Klassenfahrten regeln die begleitenden Lehrkräfte nach Absprache mit den Eltern die Nutzung der elektronischen Geräte für die Zeitdauer der Klassenfahrt.
- 19) Für Auszubildende der Betriebe des Trägers gelten diese Regelungen entsprechend.
- 20) Bei Zuwiderhandlungen gegen Regelungen dieser Hausordnung können pädagogische Maßnahmen sowie Ordnungsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen durch die Schulleitung getroffen werden. Ein Verstoß gegen die Hausordnung kann z.B. die Kündigung des Schulvertrages durch den Träger zur Folge haben.

21) Bei Unklarheiten, Lücken und zur Auslegung dieser speziellen Hausordnung ist auf die allgemeine Hausordnung abzustellen, die im Zweifel dann maßgeblich ist und vorgeht.

Diese Hausordnung und ihre Regelungen treten am 01.08.2025 in Kraft und ersetzen vorhergehende.

Der Gesamtvorstand, Darmstadt, den 26.05.2025